

Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

- Elternbeitragssatzung -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Breckerfeld zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Ennepetal vom 15.11.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 30. November 2002, Nr. 48) hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung

am 12.07.2018

folgende Satzung beschlossen:

Artikel I - Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen wird durch die Stadt Ennepetal ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.

§ 2

Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Der Beitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Eine Aufstockung der Betreuungsstunden ist nur in begründeten Ausnahmen für das letzte beitragsfreie Jahr möglich.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, und endet in der Regel mit Beginn des letzten Kindergartenjahres.

- (4) Die Eltern haben die Möglichkeit, gem. des städt. Betreuungsvertrages, frist- und formgerecht zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages und damit die Beendigung der Beitragspflicht ist bei Umzug des Kindes in eine andere Stadt oder bei dauerhafter Erkrankung des Kindes möglich. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung drei Monate vor Beendigung des Kindergartenjahres ist grundsätzlich nicht möglich, kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Seitens des Trägers ist eine Kündigung möglich,

- wenn das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Kündigung weiterhin der Einrichtung fernbleibt,
- wenn das Kind nicht oder nicht hinreichend in der Einrichtung gefördert werden kann oder andere Kinder gefährdet,

Artikel II - Elternbeiträge für Kindertagespflege

§ 3

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird durch die Stadt Ennepetal ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

§ 4

Beitragszeitraum

- (1) Die Elternbeiträge werden über den gesamten Betreuungszeitraum in vollen Monatsbeiträgen erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tagespflegestelle oder durch die Abwesenheit der Kinder nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt und endet mit dem Ende des letzten Betreuungsmonats.

§ 5

Beitragsfestsetzung

- (1) Entsprechend des Antrags auf Kindertagespflege der Erziehungsberechtigten wird der durchschnittliche monatliche Betreuungsumfang und daraus der Elternbeitrag berechnet.
- (2) Bei Änderung der Betreuungszeit ist dies bei der Fachberatungsstelle Kindertagespflege bis zum Monatsende durch die Eltern schriftlich zu beantragen und gilt frühestens ab dem 01. des Folgemonats nach Antragseingang.

Artikel III – Gemeinsame Bestimmungen für Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

§ 6

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Bei gleichmäßig wechselnder Betreuung des Kindes nach Trennung der Eltern („Wechselmodell“) bleiben beide Eltern beitragspflichtig.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der tatsächlichen positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.
Das Elterngeld ist bis zu einem Betrag in Höhe von monatlich 300,-- € bei einjähriger Elternzeit, 150,-- € bei längerer Elternzeit anrechnungsfrei, darüber hinaus bewilligte Leistungen werden als positive Einkünfte bewertet.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttoeinkommen des Jahres, für das der Beitrag gezahlt werden soll. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung

aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese rückwirkend für das maßgebliche Kalenderjahr festzusetzen.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten.
Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.
Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem. §§ 1 und 3 richtet sich nach der Anlage 1 bzw. Anlage 2 dieser Satzung.
- (2) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen wird gemäß § 23 Absatz 3 KiBiz ein Entgelt für Mahlzeiten erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Verpflegungsangebot der Einrichtungen.

§ 9

Beitragsermäßigung / Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle, so wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Bei unterschiedlichen Betreuungsformen ist der jeweilige höhere Beitrag zu zahlen.
- (2) Wird ein Kind sowohl in einer Tageseinrichtung für Kinder als auch - ergänzend - in einer Tagespflegestelle betreut, so ist nur der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.
- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist gem. § 23 KiBiz in dem Kindergarten- oder Tagespflegejahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für das zweite und jedes weitere Kind wird in diesem Fall, unabhängig von der Betreuungsform, ebenfalls kein Beitrag erhoben.
Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt und verbleibt ein weiteres Jahr in der Tageseinrichtung oder in Tagespflege, werden für dieses Kindergarten- bzw. Tagespflegejahr ebenfalls keine Elternbeiträge erhoben.
- (4) Hinsichtlich einer vorzeitigen Einschulung soll seitens der Beitragspflichtigen die Bescheinigung über die verbindliche Anmeldung zum Schulbesuch vorgelegt werden. Ab dem darauffolgenden Monat (1. Dezember) tritt für maximal 12 Monate die Beitragsbefreiung in Kraft. Eine ggf. danach wieder eintretende Beitragspflicht endet grundsätzlich zum 31. Juli.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Dies gilt gleichermaßen für Beitragspflichtige in privater Insolvenz sowie Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII bei ganzjähriger, ausschließlicher Inanspruchnahme.

- (6) Im Fall des § 6 Absatz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Tabelle (Anlage 1) für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es wird ein niedrigerer Beitrag ermittelt.

§ 10

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen teilt der Träger der Einrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Bei der Aufnahme in einer Tageseinrichtung bzw. vor dem Beginn der Betreuung in Kindertagespflege haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich, ansonsten jährlich un- aufgefördert, mitzuteilen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist – auch rückwirkend - der höchste Elternbeitrag gemäß der jeweiligen Beitragstabelle (Tageseinrichtung: Anlage 1, Kindertagespflege: Anlage 2) für den nicht nachgewiesenen Zeitraum zu leisten.
- (5) Die Nachweispflicht entfällt, wenn freiwillig der höchste Elternbeitrag gemäß der jeweiligen Beitragstabelle (Anlage 1 oder 2) geleistet wird.

§ 11

Fälligkeit Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 12

Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen des maßgeblichen Kalenderjahres. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.
Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 13

Beitreibungen von Elternbeiträgen

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 10 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, für Kindertagespflege, die Förderung von Kindertagespflege in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.09.2014 tritt am 01.07.018 außer Kraft.

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Einrichtungen gem. § 8 der „Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ -Elternbeitragsatzung-

		Kinder unter drei Jahren			Kinder über drei Jahren		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Stufe	Einkommensstufe:	Kindertageseinrichtungen Ennepetal			Kindertageseinrichtungen Ennepetal		
1	bis 20.000 €	0	0	0	0	0	0
2	20.000,01 € bis 25.000 €	22	25	41	13	16	21
3	25.000,01 € bis 30.000 €	30	34	54	19	22	31
4	30.000,01 € bis 35.000 €	39	43	68	25	29	41
5	35.000,01 € bis 40.000 €	47	53	82	31	36	51
6	40.000,01 € bis 45.000 €	55	62	95	38	42	61
7	45.000,01 € bis 50.000 €	63	71	109	44	49	71
8	50.000,01 € bis 55.000 €	72	80	123	50	56	81
9	55.000,01 € bis 60.000 €	80	89	136	56	62	91
10	60.000,01 € bis 65.000 €	88	98	150	62	69	102
11	65.000,01 € bis 70.000 €	96	107	163	68	76	112
12	70.000,01 € bis 75.000 €	104	116	177	74	82	122
13	75.000,01 € bis 80.000 €	113	126	191	80	89	132
14	80.000,01 € bis 85.000 €	121	135	204	86	96	142
15	85.000,01 € bis 90.000 €	129	144	218	92	103	152
16	über 90.000 €	137	153	232	98	109	162

Anlage 2

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gem. § 8 der „Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ -Elternbeitragsatzung-

Stufe	Einkommensstufe:	Kindertagespflege Ennepetal / Stundensatz
1	bis 20.000 €	0,00 €
2	20.000,01 € bis 25.000 €	0,11 €
3	25.000,01 € bis 30.000 €	0,17 €
4	30.000,01 € bis 35.000 €	0,23 €
5	35.000,01 € bis 40.000 €	0,28 €
6	40.000,01 € bis 45.000 €	0,34 €
7	45.000,01 € bis 50.000 €	0,39 €
8	50.000,01 € bis 55.000 €	0,45 €
9	55.000,01 € bis 60.000 €	0,51 €
10	60.000,01 € bis 65.000 €	0,56 €
11	65.000,01 € bis 70.000 €	0,62 €
12	70.000,01 € bis 75.000 €	0,68 €
13	75.000,01 € bis 80.000 €	0,73 €
14	80.000,01 € bis 85.000 €	0,79 €
15	85.000,01 € bis 90.000 €	0,84 €
16	über 90.000 €	0,90 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ‚Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege‘

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) ein Form- oder Verfahrensmangel wurde gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, 25.07.2018
Die Bürgermeisterin
i. V.
gez. K a l t e n b a c h